

Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung des Stadttheaters (TheaterEOR)

in der Fassung vom 19. November 2013

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
	vom 18.09.1984	19.09.1984
I. Nachtrag vom	14.12.1993	01.01.1994
II. Nachtrag vom	16.12.1997	01.01.1998
III. Nachtrag vom	29.04.2003	30.04.2003
IV. Nachtrag vom	29.09.2009	30.09.2009
V. Nachtrag vom	09.07.2013	10.07.2013
VI. Nachtrag vom	19.11.2013	20.11.2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsentgelte	1
§ 2 Grundtarife	1
§ 3 Entgelte für Sonderleistungen	2
§ 4 Sonderregelungen	2

§ 1 Benutzungsentgelte

Die Entgelte für die Benutzung des Stadttheaters werden in Form von Grundtarifen (§ 2) und als Entgelte für Sonderleistungen (§ 3) erhoben. Durch die Grundtarife werden die Kosten für die vereinbarte Raumnutzung einschließlich allgemeiner Beleuchtung (Saal- und Arbeitsbeleuchtung), Heizung, Belüftung und üblicher Reinigung sowie die gemäß § 38 Sonderbauverordnung NRW (SBauVO NRW) geforderte Anwesenheitspflicht einer Aufsichtsperson abgegolten.

§ 2 Grundtarife

(1) Für Veranstaltungen, die überwiegend kulturellen, wissenschaftlichen, konfessionellen, karitativen, jugendpflegerischen, schulischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, werden folgende Grundtarife erhoben, soweit nicht § 4 (Sonderregelungen) greift:

Bühne, Parkett/Rang, Foyer	900,00 Euro
Foyer	450,00 Euro

(2) Bei ortsansässigen Veranstaltern reduzieren sich die Grundtarife nach Absatz 1 auf die Hälfte.

(3) Für Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, werden Grundtarife jeweils vereinbart. Sie dürfen nicht niedriger als die Tarife nach Absatz 1 liegen.

(4) Alle Grundtarife gelten für Veranstaltungen, die an einem Tag stattfinden und einschließlich Vorbereitungs-, Aufbau- und Abbauarbeiten sowie Proben maximal 8 Stunden umfassen. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 10 % des jeweiligen Grundtarifs erhoben. Für zusätzliche Auf- und Abbautage sowie Probenstage werden 50 % des Grundtarifs in Rechnung gestellt.

(5) Ortsansässige Schüler- und Laientheatergruppen entrichten für die Nutzung des Theaters eine Pauschale von 280,00 Euro pro Veranstaltung. Mit der Pauschale sind die Leistungen gemäß den §§ 1 und 3 abgegolten. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 3 Entgelte für Sonderleistungen

Neben den Grundtarifen werden Entgelte für folgende Sonderleistungen erhoben:

- | | | |
|--|---|-----------------------|
| 1. Je Veranstaltung für | | |
| 1.1 | Beleuchtungsanlage | 120,00 Euro |
| 1.2 | Verfolgungsscheinwerfer | 18,00 Euro |
| 1.3 | Tonanlage | 100,00 Euro |
| 1.4 | Leinwand mobil | 18,00 Euro |
| 1.5 | Anschluss von Fremdanlagen (Ton/Licht) | 50,00 Euro |
| 1.6 | Beamer | 100,00 Euro |
| 1.7 | Zusätzliche Mikrofone je Stück - Kabelgebunden | 10,00 Euro |
| 1.8 | Mikroport/Headset je Stück | 20,00 Euro |
| 1.9 | Sonderreinigung bei starker Verschmutzung | 56,00 Euro |
| 1.10 | Umbau der Bühne (Orchestergraben, Vorbühne) | 100,00 Euro |
| 1.11 | Benutzung der Bühnenpodeste je Podest (2m x 1m) | 10,00 Euro |
| 1.12 | Konzertflügel (Steinway ohne Stimmung) | 100,00 Euro |
| 1.13 | Hazer | 20,00 Euro |
| 1.14 | Nebelmaschine | 20,00 Euro |
| 1.15 | Sonstige gewünschte Gegenstände | - nach Vereinbarung - |
| 2. Je angefangene Stunde für den Einsatz eines | | |
| 2.1 | Bühnenhelfers | 18,00 Euro |
| 2.2 | Beleuchters / Tontechnikers | 33,00 Euro |
| 2.3 | Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik (gem. § 39 ff SBau-VO NRW) | 42,00 EUR |
| 2.4 | Einlass- / Ordner- / Kassenpersonal | 15,00 EUR |

§ 4 Sonderregelungen

(1) Die Benutzung der Räume ist unentgeltlich im Sinne der §§ 2 und 3 (Grundtarife und Sonderleistungen) für eigene Veranstaltungen der Stadt und für Veranstaltungen der in Ratingen ansässigen Parteien, Schulen, freien Wohlfahrtsverbände sowie Arbeitgeber- und Arbeit-

nehmerorganisationen, wenn es sich um eigene Veranstaltungen handelt und kein Eintritt erhoben wird.

(2) Wird eine Veranstaltung ohne wichtigen Grund oder nicht rechtzeitig abgesagt (§ 3 Abs. 4 der Ordnung über die Benutzung des Stadttheaters - ORS Nr. 450 -), so kann die Stadt Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 20 % des jeweils festgesetzten oder vereinbarten Entgeltes verlangen. Soweit von der Stadt bereits Sonderleistungen erbracht worden sind, werden außerdem die Entgelte gemäß § 3 erhoben.

(3) Für Veranstaltungen, die ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen, können die in § 2 aufgeführten Beträge in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.